



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0763</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Bestellung eines Naturschutzbeauftragten für den Stadtkreis Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Gemeinderat</b>	<b>27.11.2018</b>	<b>3</b>	<b>x</b>		

### Beschlussantrag

- Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister

#### **Herrn Dr. Torsten Bittner**

gemäß § 59 Abs. 4 S. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auf die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragter). Die Bestellung ist widerruflich. Herr Dr. Bittner wird als Nachfolger des auf eigenen Wunsch ausscheidenden Herrn Harald Dannenmayer neben dem weiterhin amtierenden Herrn Dr. Robert Trusch bestellt.

- Der Gemeinderat stimmt der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes an die städtischen Naturschutzbeauftragten in Höhe von jeweils 150,- EUR monatlich zu. Dieser wird gemäß § 59 Abs. 4 S. 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ab 1. Januar 2019 zusätzlich zur allgemeinen Aufwandsentschädigung des Landes gewährt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	2 x 150,-EUR/Monat	keine	3.600 EUR		
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

## I. Neubestellung Naturschutzbeauftragter

Die fachliche Beratung der unteren Naturschutzbehörden obliegt gemäß § 59 Abs. 3 Naturschutzgesetz den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte). Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei. Sie werden von den Stadt- und Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung ist Pflichtaufgabe des Stadtkreises. Zuständig für die Bestellung ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung).

Seit dem 16. November 2010 hat Herr Dr. Robert Trusch (Kurator der Abteilung Entomologie am Staatlichen Museum für Naturkunde in Karlsruhe) das Amt des Naturschutzbeauftragten in Karlsruhe inne. Herr Harald Dannenmayer (ehemaliger Leiter des Naturschutzzentrums Karlsruhe), der als stellvertretender Naturschutzbeauftragter fungierte, wurde anlässlich der Verlängerung der Amtszeit im Jahr 2015 als zweiter gleichgeordneter Naturschutzbeauftragter bestellt, um dem gestiegenen Arbeitsaufwand, der mit dem Amt verbunden ist, Rechnung zu tragen. Die fünfjährige Amtszeit endet regulär am 17. November 2020. Bereits seit geraumer Zeit hat Herr Dannenmayer angekündigt, aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Amt ausscheiden zu wollen. Mittlerweile konnte die Stadtverwaltung nach längerer Suche einen geeigneten und verfügbaren Kandidaten für die Nachfolge ermitteln.

Herr Diplom-Biologe Dr. Torsten Bittner, geboren 1980 in Görlitz und wohnhaft in Karlsruhe hat nach dem Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg mit dem Hauptfach Zoologie mit Schwerpunkt Ökologie und Entomologie unter anderem mehrere Jahre freiberuflich sowie angestellt in einem Planungsbüro im Bereich Artenschutz, Landschaftsplanung und Faunistik gearbeitet und an internationalen Biodiversitätsprojekten in Frankreich und Australien teilgenommen. An der Universität Bayreuth promovierte er 2011 im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zum Thema „Auswirkungen des Klimawandels auf Fauna, Flora und Lebensräume sowie Anpassungsstrategien des Naturschutzes“. Nach mehrjähriger Tätigkeit beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als Referent für Landespflege ist er seit 2018 bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) im Referat Artenschutz für die Erstellung von Monitoringkonzepten und die Betreuung der Roten Listen zuständig. Darüber hinaus ist er Mitglied in verschiedenen entomologischen Vereinen sowie Leiter der Regionalgruppe Baden der Gesellschaft Deutscher Tierfotografen (GDT). Herr Dr. Bittner erfüllt damit nach Auffassung der Stadtverwaltung die fachlichen und sonstigen Anforderungen an das Amt des Naturschutzbeauftragten und wird daher mit seinem Einverständnis dem Gemeinderat zur Bestellung als neuer Naturschutzbeauftragter des Stadtkreises Karlsruhe vorgeschlagen. Zugleich wird Herr Dannenmayer aus dem Amt des Naturschutzbeauftragten entlassen. Als Naturschutzbeauftragter nimmt Herr Dr. Bittner auch als beratendes Mitglied im Naturschutzbeirat teil.

## II. Regelung des Auslagenersatzes für die Naturschutzbeauftragten

Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine allgemeine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- EUR vom Land Baden-Württemberg. Darüber hinaus haben Sie gemäß § 59 Abs. 4 S. 6 NatSchG BW gegenüber den Stadt- und Landkreisen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Bürobedarf, PC-Nutzung). In der Vergangenheit wurde dieser Anspruch von den Karlsruher Naturschutzbeauftragten nicht geltend gemacht. Im Zuge der Nachfolgesuche und aufgrund der zunehmend höheren Anforderungen an die Naturschutzbeauftragten bei der Beurteilung zum Teil sehr komplexer Verfahren ist dieser Umstand ins Bewusstsein gerückt. Eine Abfrage bei den anderen Stadtkreisen hat ein heterogenes Bild ergeben. Soweit Rückmeldungen vorliegen, erfolgt der Auslagenersatz typischerweise als monatliche oder jährliche Pauschalzahlung, die von jährlich insgesamt 700 EUR bis 4.080 EUR pro Naturschutzbeauftragten variiert:

Stadtkreis	Regelung	Betrag	Zahlturnus	Gesamt p.P /p.a.	Anzahl NSB
Pforzheim	Pauschale	2.400 EUR	jährlich	2.400 EUR	2
Mannheim	Pauschale	150 EUR	monatlich	1.800 EUR	2
Freiburg	Pauschale	700 EUR	jährlich	700 EUR	3
Heidelberg	Pauschale	102,25 EUR	monatlich	1.227 EUR	2
Heilbronn	Pauschale	130 EUR	monatlich	1560 EUR	1
Ulm	Pauschale	340 EUR	monatlich	4.080 EUR	3

Quelle: Eigene Erhebung

Noch größere Bandbreiten gibt es in den Landkreisen, die aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen und Aufgabenschwerpunkte aber mit der Situation im Stadtkreis nicht vergleichbar sind. Die Stadtverwaltung befürwortet unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands ebenfalls eine Abgeltung über eine monatliche Pauschale und beabsichtigt daher nach Abstimmung mit den bisherigen Amtsinhabern zukünftig ab dem 1. Januar 2019 bei den Naturschutzbeauftragten eine monatliche Auslagenpauschale i. H. v. jeweils 150 EUR (insgesamt 3.600 EUR im Jahr) zu gewähren. Die Mittel werden aus dem laufenden Haushalt des Umwelt- und Arbeitsschutzes finanziert.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Torsten Bittner gemäß § 59 Abs. 4 S. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auf die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragter). Die Bestellung ist widerruflich. Herr Dr. Bittner wird als Nachfolger des aus gesundheitlichen Gründen ausscheidenden Herrn Harald Dannenmayer neben dem weiterhin amtierenden Herrn Dr. Robert Trusch bestellt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes an die städtischen Naturschutzbeauftragten in Höhe von jeweils 150,- EUR monatlich zu. Dieser wird gemäß § 59 Abs. 4 S. 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ab 1. Januar 2019 zusätzlich zur allgemeinen Aufwandsentschädigung des Landes gewährt.